



MERKBLATT KINDESNAME

Vor Ausstellung eines deutschen Reisedokumentes muss immer geprüft werden, wie Ihr Kind nach deutschem Recht heißt. Für die Namensführung von deutschen Staatsangehörigen ist grundsätzlich das deutsche Recht anzuwenden.

Lässt das Heimatrecht eines Elternteils jedoch einen Namen zu, den das deutsche Recht nicht kennt - bspw. in Spanien und Portugal für Kinder übliche Doppelnamen – können die Eltern über eine Rechtswahl in dieses Recht einen solchen Namen auch in Deutschland als maßgeblich bestimmen. Eine solche Bestimmung gilt nicht für weitere Kinder.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem EU-Staat erworbenen und in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen für den deutschen Rechtsbereich zu wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Ein Reisedokument wird ungültig, wenn sich der Name ändert. Bitte beantragen Sie in solchen Fällen im Generalkonsulat auch gleich ein neues Reisedokument auf den neuen Familiennamen. (siehe Merkblatt Passantrag). Die Namenserklärung wird mit Zugang beim Standesamt in Deutschland wirksam. Erst nachdem sie wirksam geworden ist, kann das Generalkonsulat ein neues Reisedokument ausstellen.

- Sind die **Eltern miteinander verheiratet** und führen sie einen **gemeinsamen Ehenamen** nach deutschem Recht, so erhält das Kind automatisch diesen Namen als Geburtsnamen. Eine Namensklärung ist nicht erforderlich.
- Sind die **Eltern miteinander verheiratet**, führen jedoch **keinen gemeinsamen Ehenamen**, so müssen sie einen Namen für das Kind bestimmen. Das ist auch bei deutsch-niederländischen Ehen der Fall, wenn noch keine Namensklärung nach deutschem Recht abgegeben worden ist. Es kann der Familienname des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen bestimmt werden. Eine Bestimmung, die für das erste Kind abgegeben worden ist, gilt für alle weiteren Kinder.
- Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet, so ist das Sorgerecht für das Kind zu prüfen**. Hat die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes das alleinige Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter in diesem Zeitpunkt führt. Die Mutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des Vaters erteilen, auch wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung das alleinige Sorgerecht hat. Dieser Namenserteilung muss der Vater zustimmen. Haben die Eltern nach der Geburt des Kindes das gemeinsame Sorgerecht erworben, können sie den Namen des Kindes ebenfalls in den des Vaters ändern. In diesem Fall gilt die Bestimmung auch für später geborene Kinder, wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt dieser Kinder das gemeinsame Sorgerecht besitzen. Haben die nicht miteinander verheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht im Zeitpunkt der Geburt des Kindes, so müssen sie - wie verheiratete Eltern - für das Kind einen Namen bestimmen. Dies kann entweder der Name des Vaters oder der Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung sein. Diese Bestimmung gilt für alle weiteren Kinder, sofern die Eltern auch im Zeitpunkt der Geburt dieser Kinder das gemeinsame Sorgerecht besitzen.
- Bei Kindern aus einer **gemischtgeschlechtlichen registrierten Lebenspartnerschaft** ist die Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung zu beurkunden, sofern das Kind den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen erhalten soll. Hierfür muss ein gesonderter Termin mit dem Generalkonsulat vereinbart werden, der nicht im Terminvergabesystem gebucht werden kann. Auch wenn das Kind den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen erhalten soll, ist eine Namensklärung abzugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn schon ein älteres Kind geboren wurde, für das bereits ein Geburtsname nach deutschem Recht gewählt wurde und für das die Eltern im Zeitpunkt der Geburt das gemeinsame Sorgerecht besaßen.
- Wenn das anwendbare Recht wie z.B. in den Niederlanden die Elternschaft für ein Kind neben der Mutter kraft Gesetzes auch deren Ehefrau oder Lebenspartnerin zuweist, ergeben sich die gleichen Namenswahlmöglichkeiten wie bei gemischtgeschlechtlichen Eltern.

Zuständigkeit Erklärung Namensführung

Für die Erklärungen über die Namensführung des Kindes ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, führt. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder ein Elternteil seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Das Generalkonsulat bereitet eine entsprechende Namenserklärung für Sie vor und leitet diese an das zuständige Standesamt weiter.

Benötigte Dokumente Namenserklärung Kind

Bitte schicken Sie Scan-Kopien der Dokumente für die Namenserklärung vorab an die Adresse rk-10@amst.diplo.de. Ihre Unterlagen können dann im Vorfeld geprüft und die Namenserklärung kann vorbereitet werden.

Für die Abgabe von **Namenserklärungen** werden Sie gebeten mit folgenden **Unterlagen im Original** persönlich im Generalkonsulat vorzusprechen:

1. Wenn Ihr Kind nach Ihrer Eheschließung bzw. Registrierung der Partnerschaft geboren wurde:

- **Reisepässe oder Personalausweise der Eltern** (bitte keine Führerscheine oder Aufenthaltserlaubnisse!)
- **Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde** (falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung)
- **Geburtsurkunde des Kindes** (falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung)
- **Geburtsurkunden von beiden Elternteilen** (falls die Geburtsurkunde des Elternteils, dessen Familienname zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, keine deutsche Urkunde ist, sollte sie in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung vorgelegt werden)
- **ggf. Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaft (bei gemischtgeschlechtlichen registrierten Partnerschaften, wird im Generalkonsulat beurkundet)**

2. Wenn Ihr Kind außerhalb einer Ehe oder einer registrierten Partnerschaft geboren wurde:

- **Reisepässe oder Personalausweise der Eltern** (bitte keine Führerscheine oder Aufenthaltserlaubnisse!)
- **Geburtsurkunde des Kindes** (falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung)
- **Geburtsurkunden von beiden Elternteilen** (falls die Geburtsurkunde des Elternteils, dessen Familienname zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, keine deutsche Urkunde ist, sollte sie in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation und einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung vorgelegt werden)
- **Nachweis der Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter bzw. der Mutterschaftsanerkennung mit Zustimmung der anderen Mutter** (bei Geburt des Kindes in den Niederlanden niederländische Geburtsurkunde mit dem Folgeblatt der Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkennung („geboorteakte met latere vermelding van de erkenning“) oder Urkunde über die vorgeburtliche Anerkennung mit Angabe, dass die (andere) Mutter zugestimmt hat)
- wenn Sie das **gemeinsame Sorgerecht** haben, **Auszug aus dem Sorgeregister** („gezagsregister“, erhalten Sie bei der zuständigen „rechtsbank“ der Gemeinde in der Sie wohnhaft sind.)

Das zuständige deutsche Standesamt entscheidet, ob Urkunden oder Übersetzungen in englischer oder anderer Sprache akzeptiert werden können.

Haftungsausschluss: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulats zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.